



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion



## Verfügung

Walcheplatz 2  
8090 Zürich

21. Januar 2021  
1/7

# Volksschulen. Vorgaben Schutzkonzepte; Ausdehnung Maskentragpflicht

## Ausgangslage

Gestützt auf Art. 6 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) stufte der Bundesrat am 28. Februar 2020 die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz als besondere Lage im Sinne des Epidemiengesetzes ein und ordnete Vorkehrungen gegenüber der Bevölkerung an. Mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24) ordnete er am 13. März 2020 weitere Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen an. Am 16. März 2020 stufte er die Situation als ausserordentliche Lage gemäss Epidemiengesetz ein und verschärfte die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung (geänderte COVID-19-Verordnung 2). Der Regierungsrat stellte gleichentags das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage gemäss § 10 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 (BSG, LS 520) fest (RRB Nr. 242/2020).

Vor dem Hintergrund der ausserordentlichen Lage und deren Auswirkungen auf den Bildungsbereich erliess der Regierungsrat mit Beschlüssen vom 30. April, 28. Mai sowie 10. Juni 2020 (RRB Nrn. 441/2020, 555/2020 und 598/2020) verschiedene Anordnungen hinsichtlich der Schutzmassnahmen an den Bildungseinrichtungen.

Am 27. Mai 2020 teilte der Bundesrat mit, dass er die ausserordentliche Lage auf den 19. Juni 2020 beende. Auf den gleichen Zeitpunkt beendete der Regierungsrat mit Beschluss vom 10. Juni 2020 die ausserordentliche Lage gemäss § 10 Abs. 1 BSG. Seither gilt im Kanton wieder die ordentliche Lage (RRB Nr. 594/2020).

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hob der Bundesrat die COVID-19-Verordnung 2 auf. Gleichentags erliess er als Nachfolgeerlasse die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) sowie die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24), die beide am 22. Juni 2020 in Kraft traten.



Gemäss Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage haben die Betreiber von Bildungseinrichtungen ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnen (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die zuständige Behörde überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte (vgl. Art. 9 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Mit Beschluss vom 8. Juli 2020 legte der Regierungsrat die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen fest (RRB Nr. 704/2020).

Aufgrund der gesamtschweizerischen Entwicklung der epidemiologischen Lage passte der Bundesrat die Covid-19-Verordnung besondere Lage mehrmals an und verordnete zusätzliche Massnahmen.

Mit Wirkung ab dem 19. Oktober 2020 verschärfte die Bildungsdirektion mit Verfügung vom 13. Oktober 2020 die Vorgaben für die Schutzkonzepte. Um die Aufrechterhaltung eines möglichst uneingeschränkten Schulbetriebs zu ermöglichen, ordnete sie an den Volksschulen und an allen Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, an den Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie an allen übrigen Ausbildungsstätten generell eine Maskenpflicht für Erwachsene (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) auf dem Schulreal (inklusive Schulgebäude, Nebengebäude wie Sporthallen und Betreuungsräume sowie Pausenplätze und übrige zum Schulreal gehörende umfriedete Plätze) an.

Mit Blick auf die zugespitzte epidemiologische Lage und die Änderungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 28. Oktober 2020 weitete die Bildungsdirektion die mit Verfügung vom 13. Oktober 2020 angeordnete Maskentragpflicht mit Verfügung vom 28. Oktober 2020 aus: Für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt seit dem 29. Oktober 2020 an den Volksschulen und an Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, ergänzend zu den am 13. Oktober 2020 verfügten Massnahmen und den bereits bestehenden Schutzkonzepten eine Maskentragpflicht zusätzlich zum Schulareal und in den Schulgebäuden auch in den Unterrichtsräumen und während des Unterrichts auf allen Stufen. Zudem müssen auch die Schü-



lerinnen und Schüler der Sekundarschule (3. Zyklus) auf dem Schulareal, in den Schulgebäuden und im Unterricht eine Maske tragen. Diese Massnahmen wurden mit Verfügung vom 8. Dezember 2020 bis zum 28. Februar 2021 verlängert.

Ausnahmsweise keine Maskentragpflicht gilt in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapie-situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. In solchen Situationen ist der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen (z.B. Scheibe) zu gewährleisten. Ausnahmsweise gilt sodann keine Maskenpflicht in den Aufenthalts- und Betreuungsräumen während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, sofern die Mindestabstände eingehalten sind. Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind zudem Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler, die nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können.

### **Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Art. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt. Sie können im Rahmen ihrer Zuständigkeit weitergehende Massnahmen anordnen, wenn dies aus epidemiologischer Sicht notwendig ist. Darunter fallen in erster Linie die Massnahmen nach dem Epidemien-gesetz.

Nach Art. 40 EpG ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personen-gruppen zu verhindern. Sie können insbesondere Schulen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen (Art. 40 Abs. 2 lit. b EpG).

Gemäss § 54b Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1) kann der Regierungsrat zur Verhütung übertragbarer Krankheiten Massnahmen festlegen, welche die Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, und Institutionen, die Personen mit einem erhöhten Ansteckungs- oder Übertragungsrisiko ausbilden, umsetzen.

Der Regierungsrat legte mit Beschluss vom 8. Juli 2020 die Rahmenbedingungen für die Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen fest (RRB Nr. 704/2020). Gestützt auf diesen Beschluss kann die Bildungsdirektion bei einer Veränderung der epidemiologischen Lage nach Rücksprache mit der Gesundheitsdirektion weitergehende Massnahmen festlegen. Dazu gehören insbesondere ein Unterricht in Halbklassen oder Fernunterricht sowie eine teilweise oder allgemeine Maskenpflicht. Die Absprachen zwischen der Gesundheitsdirektion und der Bildungsdirektion erfolgen dabei jeweils im Rahmen des Sonderstabs COVID-19, welcher die Bereiche Gesundheit, Recht, Gemeinden und Städte, Vollzug, Einreise und Kommunikation abdeckt und die Entwicklung der Lage verfolgt, nach sachlichen, objektivierbaren Kriterien Szenarien und Massnahmen erarbeitet und den Regierungsrats entsprechend laufend informiert.

### **Erwägungen**

In den vergangenen Wochen ist die Anzahl der Neuansteckungen mit dem Coronavirus (Sars-CoV-2) auf hohem Niveau stabil. Die mit den Verfügungen vom 13. und 28. Oktober 2020 angeordneten Massnahmen zeigen grundsätzlich Wirkung. Die schulisch indizierten Quarantäne- und Ansteckungsfälle konnten dadurch insgesamt eingedämmt werden. Die seit Dezember 2020 vermehrt auftretenden neuen Varianten des Coronavirus (B 1.1.7 und 501.V2) geben indessen aufgrund ihrer deutlich leichteren Übertragbarkeit Anlass zur Sorge und lassen einen starken Anstieg der Ansteckungszahlen befürchten. Weiter hat sich im Rahmen des Contact-Tracing gezeigt, dass es bei Schülerinnen und Schülern ab der 4. Klasse der Primarstufe vermehrt zu Ansteckungen bzw. Quarantäneanordnungen kommt. Diesen kann mit einer Ausdehnung der Maskentragpflicht wirksam begegnet werden. Nachfolgende Schutzmassnahmen sind von den Gemeinden sowie den Trägerschaften von Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, ergänzend zu den am 13. und 28. Oktober 2020 verfügten Massnahmen im Rahmen der bereits bestehenden Schutzkonzepte, umzusetzen:

#### *Ausdehnung der Maskenpflicht auf Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse der Primarstufe*

Für die Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse der Primarstufe gilt auf dem Schulareal, in den Schulgebäuden und im Unterricht eine Maskenpflicht. Ausnahmsweise keine



Maskenpflicht gilt in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. In solchen Situationen ist der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder Erwachsenen einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen (z.B. Scheibe) zu gewährleisten. Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich auch im Sportunterricht, die Unterrichtsinhalte sind entsprechend anzupassen und die Schülerinnen und Schüler sind anzuhalten, die Masken auch in den Garderoben zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Ist dies nicht möglich, können die Schulen die Unterrichtsinhalte so anpassen, dass die Schutzmassnahmen eingehalten werden können (z.B. Sportunterricht nicht mehr in Klassenverband, Aktivitäten mit weniger körperlicher Anstrengung). Dabei ist vorübergehend auch eine Reduktion der Sportlektionen möglich. Ausnahmsweise gilt sodann keine Maskenpflicht in den Aufenthalts- und Betreuungsräumen während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, sofern die Mindestabstände eingehalten sind.

In Mehrjahrgangsklassen mit Schülerinnen und Schülern der 3. und 4. Klasse der Primarstufe gilt die Maskenpflicht für sämtliche Schülerinnen und Schüler, also auch für diejenigen der 3. Klasse.

#### *Verzicht auf Schwimmunterricht*

Im Schwimmunterricht ist das Tragen einer Schutzmaske naturgemäss kaum möglich. Zudem können die Abstandsregeln in den Garderoben und im Schwimmbecken nicht durchgehend eingehalten werden. Auf den Schwimmunterricht ist für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse der Primarstufe deshalb zu verzichten.

Diese Massnahmen haben lediglich geringe Auswirkungen auf die betroffenen Schülerinnen und Schüler. Insbesondere ist das Tragen einer empfohlenen chirurgischen oder Stoffmaske laut Einschätzung der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie und dem Berufsverband Kinder- und Jugendärzte in der Praxis unbedenklich und im internationalen Konsens ab dem Alter von 2 Jahren sicher. Zudem dienen die Massnahmen einem gewichtigen öffentlichen Interesse und sie werden einstweilen lediglich befristet bis zum 28. Februar 2021 angeordnet. Sie erweisen sich damit als verhältnismässig.



Je nach Veränderung der epidemiologischen Lage kann die Bildungsdirektion über eine nochmalige Verlängerung, Änderung oder Aufhebung der Massnahmen entscheiden.

### **Entzug der aufschiebenden Wirkung und Rechtsmittelfrist**

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit dieser Verfügung ist dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines allfälligen Rekurses die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, [VRG, LS 175.2]).

### **Die Bildungsdirektion verfügt:**

- I. An den Volksschulen und an allen Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, sind die Schutzkonzepte im Sinne der Erwägungen anzupassen. Die Gemeinden bzw. die Trägerschaften sorgen für die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben.
- II. Die erweiterten Massnahmen gemäss Dispositiv Ziff. I gelten ab dem 25. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2021. Je nach Veränderung der epidemiologischen Lage kann die Bildungsdirektion die Massnahme verlängern oder aufheben.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- IV. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- V. Die Bekanntmachung dieser Massnahme an die Gemeinden und Schulen erfolgt durch das Volksschulamt.



VI. Mitteilung an:

- Gesundheitsdirektion
- Volksschulamt

Dr. Silvia Steiner  
Regierungspräsidentin